

02.08.2021:

Als Anlage 1 überlassen wir Ihnen das rechtskräftige Urteil vom 31.08.1973 in Sachen 1 U 1968/1973 des OLG München womit feststeht, dass die Gemeinde Eschenlohe zu Unrecht 1908/1909 als Eigentümerin von rund 1.900 Hektar Grund ins Grundbuch eingetragen wurde.

Beim Verfahren 21 U 5590/1998 des OLG München geht es um die Frage, ob das Urteil der Anlage 1 auf Berufungsführerseite zu Gunsten von Christian Huber existiert und anwendbar ist. Dies war der Grund warum dieser Prozess überhaupt geführt wurde. Damals war dies aber Christian Huber nicht bekannt. Die Frage wurde aber rechtskräftig zu Gunsten von Christian Huber bejaht. Als Nachweis überlassen wir Ihnen als Anlage 2 das rechtskräftige Urteil vom 07.05.1999 in Sachen 21 U 5590/1998 des OLG München.

Da die Eltern von Christian Huber (Hans Georg Huber und Irene Anita Huber) auf Seiten von Christian Huber stehen, werden sie nach § 325 ZPO vom Urteil der Anlage 2 auf Seiten von Christian Huber erfasst. Durch die Urteile der Anlagen 1, 2 wird der rechtskräftige Sühnebescheid vom 13.05.1948 in Sachen A 1-1-1-46 der Spruchkammer Garmisch-Partenkirchen (siehe Anlage 3) vollzogen. Um dies außer Kraft zu setzen und das Urteil der Anlage 1 nicht anwenden zu müssen und um die Gemeinde Eschenlohe weiterhin falsch im Grundbuch stehen zu lassen als „Eigentümerin“, wurden Hans Georg Huber, Irene Anita Huber und Christian Huber im August 2001 widerrechtlich und unschuldig eingesperrt und dann falsch wegen „Mord“ angeklagt. Der rechtskräftige Freispruch vom 02.05.2002 in Sachen 1 K(1)s 31 Js 24914/2001 des LG München II besteht somit nachgewiesen aus den Titeln der Anlagen 1 – 3 und er besteht zu Recht. Die Mord-Anklage vom 12.12.2001 gegen die unschuldigen Personen (Hans Georg Huber, Irene Anita Huber und Christian Huber) ist bis heute Urkundenfälschung. Beweis:

Anlage 1: rechtskräftiges Urteil vom 31.08.1973 in Sachen 1 U 1968/1973 des OLG München;

Anlage 2: rechtskräftiges Urteil vom 07.05.1999 in Sachen 21 U 5590/1998 des OLG München;

Anlage 3: rechtskräftiger Sühnebescheid vom 13.05.1948

20. Sep. 1973



Bayer. Obergericht München

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

*Gemeinde
hat verloren
keine Revision*

In dem Rechtsstreit

Gemeinde **E s c h e n l o h e**,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Anton Huber,
Eschenlohe

- Klägerin und Berufungsbeklagte
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Bernhard Ott,
Dr. Karl Heinz Weiss, Ferlad Eschenlohr, Dr. Otto J. Walter
und Ulrich Nehm, 8 München 2, Briener Straße 11,

Gegen

Genossenschaft der Nutzungsrechts-Inhaber an den noch
unverteilten Gemeindegründen zur För-
derung der Tierzucht e.G.m.b.H.,
Eschenlohe

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes Jakob
Hengold, Landwirt, Eschenlohe, Gemischer
Straße 22

Verkündet am 31. August 1973
Der Urkundsbearbeiter d. Gesch.-Stelle:

Flury
Justizangestellte

und
den stellvertretenden Vorsitzenden des
Vorstandes, Johann Pfaffenzeiler, Land-
wirt, Eschenlohe, Krottenkopferstraße
- Beklagte und Berufungsklägerin -
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Erwin Spengruber,
8 München 2, Residenzstraße 3/III,
wegen Unterlassung

hat der 1. Zivilsenat des Obergerichts München
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.6.1973

für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das
Urteil des Landgerichts München II vom
14. September 1971 aufgehoben.
- II. Die Klage wird abgewiesen.
- III. Die Klägerin trägt die Kosten beider Rechts-
züge.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin begehrt mit ihrer Klage, die zunächst als Widerklage im Verfahren Genossenschaft der Nutzungsrechts-Inhaber an den noch unverteilten Gemeindegeldern zur Förderung der Viehzucht eGmbH ./.. Gemeinde Eschenlohe vor dem Landgericht München II (2 O 94/70) erhoben worden war, die Feststellung ihres Alleineigentums an sog. "unverteilten Gemeindegeldern".

Die Klägerin ist seit 17.12.1909 als Eigentümerin von Grundstücken im Grundbuch eingetragen, die in dem am 10.8.1909 - gemäß vorgängigem Ausschlußbeschluss und Zustimmung der stimmberechtigten Gemeindegeldbesitzer - gestellten Eintragungsantrag als "unverteilte Gemeindegeldern" bezeichnet sind. In dem Eintragungsantrag heißt es ferner: "Durch die beantragte Eintragung soll das ausschließliche Nutzungsrecht der Gemeindegeldbesitzer in Eschenlohe an den unverteilten Gemeindegeldern nicht angetastet werden". Die Grundstücke mit einer Fläche von insgesamt ca. 1852,5 ha sind im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für Eschenlohe, Band 25 Bl. 926 bei dem Grundstück Garmischer Straße 36 (früher in Band 6 Bl. 297 bei dem Grundstück Wohnhaus Nr. 51) eingetragen.

Sie setzen sich nach einem von der Beklagten erhaltenen Gutachten aus ca. 577 ha Forstflächen, ca. 270 ha Hutungen mit Bewertung, ca. 72 ha Streuwiesen mit Bewertung, ca. 19 ha Wiesen und Grünland, ca. 590 ha Unland, ca. 325 ha Moorböden und im übrigen aus Hutungen, Wasser, Wegen und Hof- und Gebäudeflächen zusammen.

Die Bestandsverzeichnisse des Grundbuchs für die Grundstücke von verschiedenen Gemeindegeldbesitzern und für andere Grundstücke der Klägerin selbst enthalten den Eintrag "Gemeinderecht zu einem Ganzen Nutzungssanteil an den noch unverteilten, unter Hs. Nr. 51 in Eschenlohe vorgelegten Gemeindegeldbesitzungen". Es ist weder die genaue Zahl (möglicherweise 52) dieser Grundstücke noch bekannt, ob alle ihre Eigentümer Mitglieder der Beklagten sind.

Die Beklagte wurde am 8.10.1912 als "Genossenschaft zur Verwaltung der Gemeinlandanteile und Hebung der Tierhaltung der Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen eingetragen. Sie führt ihre jetzige Firmenbezeichnung auf Grund einer zweiten diesbezüglichen Statutsänderung, die am 9.4.1959 eingetragen wurde. Ihr vorgelegtes Statut in der Neufassung gemäß Protokoll der Generalversammlung vom 7.8.1939 (Bl. 181/183 d.A.), eingetragen im Genossenschaftsregister am 13.1.1948,

hat seither - abgesehen von der genannten Firmenänderung und einer Regelung hinsichtlich der Höhe der Haftungssumme und des Geschäftsanteils (DM 10,- je Genosse) - keine Abänderung mehr erfahren.

Das Statut bezeichnet als Gegenstand des Unternehmens (§ 2 Abs. 1) die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinlandanteile der Genossen und deren beste Land- und nutzwirtschaftliche Ausnutzung unter besonderer Berücksichtigung viehzüchterischer Interessen. Die Mitgliedschaft (§ 3) können - außer juristischen Personen - alle geschäftsfähigen Personen erwerben, die in Eschenlohe ihren Wohnsitz haben und Besitzer eines Nutzungsrechts sind.

In einem Verfahren Gemeinde Eschenlohe v./ Gerke Oskar und Gertrud (Genossen der jetzigen Beklagten) hat das Landgericht München II mit seinem inzwischen rechtskräftig gewordenen Urteil vom 18.2.1971 (2 O 206/69) festgestellt, daß die dortigen Beklagten nicht Mitbesitzer in Höhe von 1/47 Miteigentumsanteilen an den "unverteilten Gemeindebesitzungen" sind. Die von letzteren dagegen eingelegte Berufung ist durch Urteil des erkennenden Senats vom 13.4.1972 (1 U 1812/71) zurückgewiesen worden.

Die Beklagte hatte in dem eingangs genannten Verfahren 2 O 94/70 mit ihrer Klage die Verurteilung der jetzigen Klägerin dahingehend begehrt, es zu unterlassen, auf den unverteilten Gemeindegörden Holz (soweit nicht für den Eigenbedarf bestimmt) zu schlagen, aufzubereiten und bereits geschlagenes Holz zu verkaufen (bereits zuvor hatte sie dies hinsichtlich zweier Grundstücke der Besitzungen der jetzigen Klägerin durch eine einstweilige Verfügung untersagen lassen). Die jetzige Beklagte hatte ihren prozessualen Anspruch darauf gestützt, daß ihren Mitgliedern die eingetragenen (privatrechtlichen) Nutzungsrechte zustünden und diese - da das Grundbuch insoweit unrichtig sei - sogar Mitbesitzer der Grundstücke der "unverteilten Gemeindegörden" seien. Die von der jetzigen Klägerin und damaligen Beklagten daraufhin erhobene seinerzeitige Widerklage, hinsichtlich derer das Landgericht gemäß § 145 ZPO eine Verhandlung in einem getrennten Prozeß angeordnet hatte, bildet nunmehr den Streitgegenstand dieses Verfahrens. In dem anderen Verfahren (2 O 94/70) hat das Landgericht mit Urteil vom 14.9.1971 die Klage mit der Begründung abgewiesen, diese sei unzulässig, da der Zivilrechtsweg nicht gegeben sei. Der erkennende Senat (1 U 3376/71) hat die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der Beklagten (dortige Klägerin) mit Urteil vom heutigen Tag zurückgewiesen, weil - wobei die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs dahingestellt bleibt - die Klage wegen des

Fehlens einer Prozessführungsbeugnis der dortigen Klägerin unzulässig war.

Im Gegenständlichen und in den beiden Genannten Verfahren sind - bei jeweiligem Wechsel in den beiden Instanzen - die Genossenschaft bzw. ihre Mitglieder einerseits und die Klägerin andererseits von denselben Prozessvollmächtigten vertreten worden.

Die Klägerin hat geltend gemacht, sie sei bereits seit 1806 Eigentümerin der streitgegenständlichen Grundstücke. Selbst wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, hätte sie das Eigentum ererbt.

Sie hat beantragt:

Es wird festgesetzt, daß die Klägerin Alleineigentümerin der noch unverteilten, früher unter Haus Nr. 51, jetzt unter "Garnischer Straße 35" in Grundbuch des Amtsgerichtes Garnisch-Partenkirchen für Eschenlohe, Band 25 Blatt 926, vorgelegenen Gemeindebesitzungen ist.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat geltend gemacht, das Eigentum an den Grundstücken stehe im Gemeinschaftseigentum der Rechtler. Sie beantrage die Aussetzung des Verfahrens bis

zur rechtskräftigen Entscheidung des Parallelprozesses Gemeinde Eschenlohe ./.. Melante Gerke (1 U 1812/71). Da die dortige negative und die gegenständliche positive Feststellungsklage den gleichen Streitgegenstand betreffen, läge eine doppelte Rechtshängigkeit vor. Da im vorliegenden Rechtsstreit die Genossenschaft lediglich die Prozessführungsbeugnis habe, würde sich die Rechtskraft auf die Berechtigten erstrecken.

Das Landgericht München II hat mit seinem Urteil vom 14.9.1971 (Bl. 35/44 d.A.), auf dessen Inhalt im einzelnen Bezug genommen wird, der Klage stattgegeben. Es ist dabei davon ausgegangen, die Beklagte habe sich berufen, das Eigentum an den noch unverteilten Gemeindegütern stehe ihr zu. Deshalb sei die Feststellungsklage zulässig. Ferner hat es ausgeführt, eine anderweitige Rechtshängigkeit komme hinsichtlich des Verfahrens 2 O 206/69 (1 U 1812/71) nicht in Betracht, weil in jenem Verfahren, das Urteil gegen Mitglieder der Beklagten, also gegen eine andere Prozesspartei ergangen sei. Deshalb komme auch eine Erstreckung der Rechtskraftwirkung nicht in Betracht.

Mit ihrer Berufung verfolgt die Beklagte ihr Begehren auf Klageabweisung weiter.

Sie hat zunächst - unter Wiederholung ihres Aussetzungsumtrags - geltend gemacht, ihre Mitglieder seien Eigentümer der fraglichen Grundstücke und es liege auch keine Festsetzung auf Seiten der Beklagten vor.

Nachdem im Verfahren Gemeinde Eschenlohe ./.
Gerthe Oskar und Gertrud (1 U 1812/71) am
13.4.1972 das Urteil des erheinenden Senats
verklündet worden war und in dem gegenständ-
lichen Rechtsstreit die Parteien auf die maßgeblichen
rechtlichen Gesichtspunkte hingewiesen worden wa-
ren (Sitzungsminutenschrift vom 27.4.1972 = Bl.
140 R d.4.), hat die Beklagte ausgeführt, sie
sei nicht passiv legitimiert. Nach dem Gegen-
stand ihrer Genossenschaftsaufgaben (§ 2 Abs. 1
des Statuts) sei sie lediglich legitimiert, so-
weit es sich um die Abwehr von in die Nutzungs-
recht ihrer Mitglieder eingreifenden Störungen
handele. Hier falle aber nicht die Frage darunter,
ob die Klägerin Alleineigentümerin des Gemeinde-
landes sei. Sie (die Beklagte) habe sich nie
berühmt, selbst (Mit-)eigentümerin zu sein.
Insoweit hätten auch ihre Mitglieder Gerthe
ihren Prozeß selbst geführt. Es sei hier der
gleiche Streitgegenstand gegeben. Eine Prozeß-
führungsbeifugnis ihrerseits liege nicht vor.
Deshalb könne auch kein Feststellungsinteresse
der Klägerin bejaht werden. Diese könne mit ihrer
Klage keine Entscheidung erreichen, deren Rechts-

Kraft sich auf die Rechte erstrecke, weil
diese von ihr (der Beklagten) nicht satzungsgemäß
vertreten werden könnten. Überdies habe
die Klägerin selbst nicht behauptet, daß alle
Rechte ihrer (der Beklagten) Mitglieder seien.

Die Beklagte beantragt,
unter Anhebung des Urteils des Landgerichts
die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Sie bringt vor, der Einwand der Rechtsängigkeit
sei unrichtig gewesen. Die Beklagte habe sich
zur Begründung ihres Unterlassungsanspruchs und
auch noch danach in dem abgetrennten Verfahren
auf das Mitgeltum der Rechtler berufen. Eine stär-
kere "Infragestellung" ihrer (der Klägerin)
Rechtsposition als Alleineigentümerin sei kaum
denkbar. An dem Rechtsschutzbedürfnis für die
Feststellungsklage könne deshalb kein Zweifel
bestehen. Auf jeden Fall seien auch weitere
einstweilige Verfügungen der Beklagten zu er-
warten, die ja das Vollrecht (einschließlich
Verkauf- und Streurecht) für ihre Mitglieder be-
anspruchte. Es sei keine Voraussetzung der Fest-
stellungsklage, daß das ihren Gegenstand bildende
Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestehen
müsse. Es sei auch zweifellos so, daß - wenn

deren Mitglieder Mitigentümer an den unverteilten Gemeindegewinnen wären - die Unterlassungsklage der Beklagten hätte Erfolg haben müssen.

Im einzelnen wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf die Schriftsätze der Parteien und die von ihnen vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Hinsichtlich der Förmlichkeiten der Berufungseinlegung wird auf die Feststellungen in der Sitzungsgabederschrift vom 27.4.1972 (Bl. 140 d.A.) verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Berufung der Beklagten ist statthaft und form- und fristgerecht eingelegt worden (§§ 511, 516, 518, 519 ZPO).

Die Berufung ist auch begründet. Die Feststellungsklage erweist sich nämlich als unzulässig, weil ein rechtliches Interesse der Klägerin an der Feststellung ihres Eigentums an den Grundstücken der unverteiltten Gemeindegewinnen im Sinne des § 256 ZPO nicht besteht und auch seinerzeit nicht die Voraussetzungen einer Zwischenfest-

stellungsklage gemäß § 250 ZPO gegeben waren.

I.

Das Landgericht ist zur Befahrung des Feststellungsinteresses vom Ausgangspunkt seiner unzutreffenden tatsächlichen Feststellung aus gelangt, die Beklagte habe sich berührt, das Eigentum an den streitgegenständlichen Grundstücken stehe ihr zu. Eine solche Behauptung hat die Beklagte jedoch unstreitig nie aufgestellt. Die Klägerin hat die Feststellungsklage vielmehr als ursprüngliche Widerklage (das Landgericht hat dann die abgetrennte Verhandlung angeordnet) in dem Parallelverfahren (2 O 94/70; 1 U 3376/71) erhoben, weil die Beklagte dort ihre Unterlassungsklage auch darauf gestützt hatte, ihre Gewinnen seien (Mit-)eigentümer der strittigen Grundstücke.

II.

Es ist daher zunächst zu prüfen, ob eine Berührung der obengenannten Art das als Prozessvoraussetzung für die Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO erforderliche rechtliche Interesse der Klägerin an der alsbaldigen Feststellung begründet. Das ist zu verneinen.

Deshalb kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin im gegenständlichen und im Parallelverfahren überhaupt bis zur letzten mündlichen Verhandlung eine solche Berührung aufrechterhalten hat und deshalb ein solches rechtliches Interesse der Klägerin, wenn es für die zurückliegende Zeit zu bejahen gewesen wäre, noch bestanden hätte (siehe Stein-Jonas 19. Auflage § 256 ZPO Amm. IV 7; Thomas-Putzo 6. Auflage § 256 ZPO Amm. 5 e).

Entgegen der Auffassung der Klägerin hat ihre Feststellungsklage nicht das Bestehen eines zwischen ihr als Prozeßpartei und einem Dritten gegebenen Rechtsverhältnisses zum Gegenstand. Sie hat nämlich keine negative Feststellungsklage dahingehend erhoben, daß den Genossen der Beklagten das Eigentum an den Grundstücken nicht zustehe. Ihr Feststellungsbegehren bezieht sich vielmehr auf ihr rechtliches Verhältnis zu einem Sachgut (Rechtsobjekt) (Stein-Jonas e.a.O. Amm. II 1). Für das Ergebnis der Entscheidung spielt das allerdings keine Rolle, da auch im Fall einer Erhebung der genannten negativen Feststellungsklage in gleicher Weise das Vorliegen des rechtlichen Interesses als Prozessvoraussetzung zu prüfen gewesen wäre.

Ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung wäre nur zu bejahen gewesen, wenn durch die erstrebte Feststellung eine dem Recht

der Klägerin drohende gegenwärtige Unsicherheit hätte beseitigt werden können (Stein-Jonas a.a.O. Amm. III; Baumbach-Lauterbach 31. Aufl., § 256 ZPO Amm. 3 B, D, E; Thomas-Putzo a.a.O. Amm. 5 b, c). Ein solches liegt nicht vor.

1) Der Senat hat mit Urteil vom heutigen Tag in dem Parallelverfahren (1 U 3776/71) entschieden, daß die Unterlassungsklage der Beklagten (dortige Klägerin) unzulässig ist, weil ihr eine Prozessführungsbezugnahme (Gewillkürte Prozessführerschaft) zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen ihrer Genossen fehle. Es wird insoweit auf die Entscheidungsgründe jenes Urteils Bezug genommen. Auf Grund des Inhalts ihres Statuts läßt sich ebenfalls hinsichtlich ihrer Stellung als Beklagte im gegenständlichen Verfahren keine Prozessführungsbezugnahme der Beklagten für ihre Genossen herleiten. Eine solche wird von der Klägerin auch gar nicht behauptet. Sie hat vielmehr geltend gemacht, die Rechtsabhängigkeit des zwischenzeitlich rechtskräftig entschiedenen Prozesses, den sie gegen die Beklagten Gerke geführt hatte (2 O 206/69, 1 U 1812/71), hätte für das gegenständliche Verfahren kein teilweises Prozesshindernis dargestellt.

Während im Fall einer Gewillkürten Prozessführerschaft auf Seiten der Beklagten ein von der Klä-

Gerin erstittenes Feststellungsurteil Rechtswirkungen auch gegenüber ihren Genossen haben würde (Zöller 10. Aufl., Vorbem. § 50 ZPO Amn. V 5 a (4); Thomas-Futzo a.a.O. § 51 ZPO Amn. IV 4 b bb; BGHZ 48, 12/16; siehe auch im Nr. 4 zu § 325 ZPO), würde im vorliegenden Fall eine solche Rechtskraftstreckung nicht eintreten. Die Klägerin vermag somit ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung nicht daraus herzuleiten, daß dadurch ihre Rechtsstellung gegenüber den Genossen der Klägerin geklärt werden würde.

- 2) Die Klägerin macht ferner geltend, ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung sei gegeben, weil sie gegen sie gerichtete Ansprüche der Beklagten auf einseitige Verfügungen wegen der Weide- und Streurechte der Genossen zu erwarten gehabt hätte.

Es kann demnächst, ob dies bereits ein Feststellungsinteresse gerechtfertigt hätte, da die Beklagte im Parallelverfahren die Rechte ihrer Genossen auch auf behauptete Nutzungsrechte gestützt hatte und die Klägerin über dies jeglichen Ansprüchen im Hinblick auf die fehlende Prozeßführungsbeurteilung der Beklagten entgegenzutreten kann.

Es fehlen nämlich jegliche konkreten Darlegungen, aus denen sich ergeben würde, daß die Klägerin hätte erwarten können, die Beklagte werde in absehbarer Zeit mit solchen Anträgen gegen sie vorgehen. Insbesondere konnte nicht einmal vorgebracht werden, daß die Beklagte bereits außerprozessual solche Ansprüche gegenüber der Klägerin geltendgemacht hätte. Das Verhalten der Beklagten im Parallelverfahren (wegen des Unterlassungsanspruchs) läßt vielmehr den Schluss zu, sie habe erst die rechtliche Klärung in den anhängigen Verfahren, insbesondere in dem Verfahren abwarten wollen, in dem die Klägerin dann gegen die Eheleute Gerke die negative Feststellung hinsichtlich deren Mitgeltümerstellung erstrebt. Es kann daher jedenfalls nicht von einem rechtlichen Interesse der Klägerin an einer alsbaldigen Feststellung ausgegangen werden,

III.

Die seinerzeit als Widerklage in dem genannten Parallelverfahren erhobene Feststellungsklage hat aber auch nicht die Voraussetzungen des § 280 ZPO erfüllt. Nach dieser Vorschrift ist bei derartigen Zwischenfeststellungsklagen das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung nicht erforderlich, wenn die Vorgreiflichkeit des festzustellenden Rechtsverhältnisses für die Entscheidung des

Rechtstreits gegeben ist (Thomas-Putz a.a.O. § 256 ZPO Amm. 5; § 280 ZPO Amm. 3 e). Das ist hier aber nicht der Fall, da die im Parallelverfahren geltendgemachte Klage ohne Rücksicht auf ein etwa bestehendes Alleineigentum der Klägerin oder ein Miteigentum der Genossen der Beklagten wegen der fehlenden Prozessführungsbezugnis der Beklagten als unzulässig abzuweisen war. Eine Präjudizialität war somit nicht gegeben (Stein-Jonas a.a.O. § 280 ZPO Amm. II 2; Zöllner a.a.O. § 280 ZPO Amm. 3; Baumbach-Lauterbach a.a.O. § 280 ZPO Amm. 2 D; Thomas-Putz a.a.O. § 280 ZPO Amm. 3 b).

IV.

Auf die Berufung der Beklagten ist deshalb die Klage unter Aufhebung des Urteils des Landgerichts München II von 14. September 1971 als unzulässig abzuweisen.

Die Kostenentscheidung entspricht § 91 Abs. 1 ZPO. Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 708 Nr. 7 ZPO.

Dr. Zuckerer
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Mews
Richter
am Oberlandesgericht

Di

Richter am Oberlandesgericht Fischer
ist inzwischen aus dem Senat ausgeschieden.

Dr. Zuckerer
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht



Be glaubigt
München, den 19. Sep. 1971
Der Urkundspräsident der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts München

Junke



OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Aktenzeichen: 21 U 5590/98
13 O 826/97 LG München II

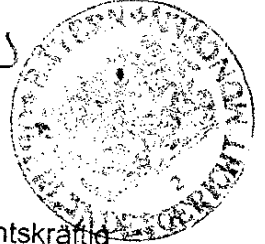
Verkündet am 07. Mai 1999
Die Urkundsbeamtin:


Warmuth
Justizangestellte

Urteil mit Tatbestand und Gründen von
Amts wegen an die Parteivertreter gem.
§ 212 a ZPO - zur Post - ins Schreib-
am 11. Mai 1999

Der Urk.Beamte d. Gesch.-Stelle:


Träger
Justizangestellte



IM NAMEN DES VOLKES

Rechtskräftig
München, den 27. NOV. 2017
Der Urkundsbeamte:

URTEIL


Entsche
Justizsekretärin

In dem Rechtsstreit

Katharina Huber, Ruhesitz Staffelsee, Garhöll 1, 82418 Murnau
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Wolfram Ehlers und Kollegen,
Theresienstraße 40, 80333 München

gegen

Christian Huber, Mühlstraße 40, 82438 Eschenlohe
- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ubert & Hochmuth, Theatinerstraße
35, 80333 München

wegen Rückgabe

erläßt der 21. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Seitz und die Richter am Oberlandesgericht Knapp und Dr. Klemm aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. März 1999 folgendes

ENDURTEIL:

- I. Die Berufung der Klägerin gegen das Endurteil des Landgerichts München II, 13. Zivilkammer, vom 01. Juli 1998 wird zurückgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 34.000,-- DM abwenden, wenn nicht der Beklagte vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
Die Klägerin kann die Sicherheit auch durch eine Prozeßbürgschaft einer als Steuerbürgin zugelassenen deutschen Großbank erbringen.
- IV. Der Wert der Beschwer der Klägerin im Berufungsverfahren übersteigt 60.000,-- DM.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt Rückauflassung eines dem Beklagten aufgrund eines Übergabevertrages übertragenen Hausgrundstücks.

I.

Die Klägerin ist die Großmutter des Beklagten. Mit notariellem Vertrag vom 19.04./01.08.1994 (Anlage zu Bl. 73 d. A.) überließ die Klägerin unter Zustimmung ihres zwischenzeitlich am 08.04.1995 verstorbenen Ehemanns dem Beklagten das mit zwei Wohnhäusern bebaute Grundstück FlNr. 1086, Mühlstraße 40 in Eschenlohe. Die Überlassung erfolgte "schenkungsweise gegen die nachfolgend in Ziffer IV des Vertrags vereinbarten Gegenleistungen" (Nr. III des Überlassungsvertrags). Nach Nr. IV 1 des Überlassungsvertrages waren die Klägerin und ihr Ehemann Gesamtberechtigte eines unentgeltlichen Nießbrauchsrechts, das mit dem Tod eines der Berechtigten erlosch. Dem Überlebenden sollte dann auf Lebensdauer ein Wohnungsrecht zustehen, das die Alleinbenutzung einiger Räume im Altbau sowie die Mitbenutzung aller gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen im Haus, der Nebenräume, der Küche, des Jagdzimmers und des Gartens umfaßte. Der Beklagte verpflichtete sich, die Räume und Anlagen in Stand zu halten, die Nebenkosten zu tragen, häusliche Arbeiten zu verrichten, Wart und Pflege bei Krankheit und Altersschwäche und alle sonstigen Dienstleistungen zu erbringen, die durch Krankheit verursachten Kosten und die Sterbefallkosten samt Grabpflege zu tragen, wenn insoweit Versicherungen dafür nicht aufkommen.

Nach dem Tod ihres Ehemanns wohnte die Klägerin zunächst weiter in den dem Wohnungsrecht unterliegenden Räumen. Der Beklagte wohnt zu Ausbildungszwecken ^{zeitweise} auswärts. Das auf dem Grundstück stehende Tagungsheim wird von der Mutter des Beklagten (der Schwiegertochter der Klägerin) betrieben.

Die Klägerin steht wegen einer auf Zuckerkrankheit zurückzuführenden hirnorganischen Insuffizienz seit Mai 1995 unter Betreuung. Seit Februar 1996 wohnt sie auf Veranlassung des Betreuers in einem Altenheim.

II.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszug vorgebracht, sie könne die Rückauffassung verlangen, da der Beklagte seine Verpflichtungen aus dem Überlassungsvertrag gröblich verletzt habe.

Die Mutter des Beklagten habe in dessen Beisein geäußert, sie, die Klägerin, habe "sich zu ducken" und sie habe "nichts mehr zu sagen". Ebenso habe diese ihr auf Veranlassung des Beklagten am 10. oder 11.04.1995 den Schlüssel zum Tresor genommen, in dem ihre privaten Unterlagen aufbewahrt wurden. Die Mutter des Beklagten habe den Wäscheschrank sowie Räume im Anwesen versperrt. Als sie, die Klägerin, anlässlich der Beerdigung ihres Ehemannes Gäste in der Gastwirtschaft habe bewirten wollen, sei ihr das vom Beklagten verweigert worden. Die von ihr genutzten Räume seien wochenlang nicht gesäubert worden. Das von ihr benutzte Telefon sei am 21.08.1995 abgeschaltet worden. In Notsituationen habe sie nur eine weiter entfernte Klingel benutzen können, wobei niemand reagiert habe. Nachdem sie sich selbst nicht mehr mit Nahrung habe versorgen können, sei ihr im Gaststättenbetrieb des Beklagten ungenießbare Nahrung vorgesetzt worden. Eine Angestellte des Betriebs habe dann das Essen bei sich zuhause zubereitet, wobei der Beklagte sich - zunächst - geweigert habe, die Kosten dafür zu übernehmen. Außerdem habe sie Verpflichtungen aus dem Gaststättenbetrieb begleichen müssen, da der Beklagte diese nicht bezahlt habe. Im Herbst 1995 sei die Heizung jeden Tag abgedreht worden, wodurch sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert habe. Weihnachten und Neujahr 1995/1996 habe sie deshalb im Krankenhaus verbringen müssen. Der Beklagte habe sich von ihr den Wohnungsschlüssel geben lassen, um in ihren Räumen sauber zu machen. Dies sei aber nicht erfolgt, wobei ihr erzählt worden sei, daß trotz des Schlüssels kein Zutritt möglich gewesen sei. Ihr sei ein anderer Schlüssel zurückgegeben worden, der allerdings auch passe. Um das Grab ihres Ehemannes habe sich der Beklagte nicht gekümmert, so daß dies bis Juli 1995 ungepflegt gewesen sei. Als sie ins Altenheim umgezogen sei, habe sich der Beklagte geweigert, ihr Sachen, an denen sie gehangen habe, mitzugeben. Er habe sich geweigert, die Kosten für das Altenheim zu übernehmen. Der Beklagte habe Strafanzeige wegen Sachbeschädigung gegen ihren Betreuer Dr. Mooser erstattet; das Ermittlungsverfahren sei jedoch eingestellt worden. Der Beklagte betreibe auch ein Verfahren vor dem

Formundschaftsgericht, um den Betreuer zu entlassen.

Aus dem Verhalten des Beklagten ergebe sich eine grobe Undankbarkeit ihr gegenüber, die sie zum Widerruf der Schenkung berechtige.

Die Klägerin hat in erster Instanz beantragt, den Beklagten zu verurteilen, seine Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs insofern zu erteilen, als nicht der Beklagte, sondern die Klägerin Eigentümerin dieses Grundstücks ist, hilfsweise, das Grundstück an die Klägerin rückaufzulassen und seine Zustimmung zur Umschreibung des Grundbuchs zugunsten der Klägerin als Alleineigentümerin zu erteilen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat vorgebracht, er sei seinen Verpflichtungen aus dem Übergabevertrag nachgekommen.

Die Klägerin habe ihm den Tresorschlüssel ausgehändigt, nachdem sie ihre Wertsachen aus dem Tresor genommen gehabt habe. Die Klägerin habe aus dem Wäscheschrank Wäsche in Originalverpackung wegtragen lassen, was seine Mutter verhindert habe. Die dem Wohnungsrecht unterliegenden Räume seien nicht versperrt worden. Die Klägerin sei lediglich gebeten worden, ihre Sachen aus den Kühlräumen zu entfernen, da das Gewerbeaufsichtsamt das Lagern von Privatsachen dort nicht zulasse. Die von der Klägerin genutzten Räume seien geheizt und alle zwei Wochen gesäubert worden. Sei das einmal nicht geschehen, so deshalb, weil die Klägerin die Räume abgesperrt und niemanden hineingelassen habe. Ein Vorschlag zur Bestimmung fester Reinigungstermine sei von der Klägerin nicht aufgegriffen worden. Der Telefonanschluß im Zimmer der Klägerin sei abgeschaltet worden, weil er vom Geschäftstelefonnetz habe abgetrennt werden sollen. Er, der Beklagte, habe ein neues Telefon bereitstellen wollen, die Klägerin habe sich jedoch nicht um einen neuen Anschluß gekümmert. Im Januar 1996 sei schließlich ein neuer Anschluß installiert worden. In der Zwischenzeit habe die Klägerin die Möglichkeit gehabt, bei ihm, dem Beklagten, und seiner Mutter zu telefonieren. Daß die Klägerin die Klingel in einer Notsituation betätigt habe, habe niemand bemerkt. Das Essen sei ordnungsgemäß von Angestellten der Gastwirtschaft gekocht

worden. Er habe nur diejenigen Verbindlichkeiten der Gastwirtschaft nicht bezahlt, die vor dem Tod des Ehemannes der Klägerin entstanden seien. Die Verpflichtung zur Grabpflege beziehe sich nur auf die spätere Pflege des Grabes der Klägerin, nicht auf das Grab des vorverstorbenen Ehemanns. Unabhängig davon werde das Grab seit November 1995 von seiner Mutter gepflegt. Die Einweisung der Klägerin in das Altenheim sei allein auf Betreiben des Betreuers der Klägerin geschehen, obwohl die Versorgung der Klägerin auch weiterhin in den vom Wohnrecht umfaßten Räumen gewährleistet sei. Er, der Beklagte, sei deshalb zur Zahlung der Kosten der Heimunterbringung nicht verpflichtet.

Das Landgericht hat mit Endurteil vom 01.07.1998 die Klage abgewiesen. Wegen der Begründung wird auf Bl. 113 ff. d. A. verwiesen.

III.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung. Sie bringt im wesentlichen vor, die Tatbestandsmerkmale einer schweren Verfehlung des Beklagten und Beschenkten gegen sie, die Klägerin, und damit des groben Undanks lägen vor. Die Verstöße gegen die vertraglichen Vereinbarungen begründeten das bereits im Vertrag vorgesehene Recht, die Rückübertragung zu verlangen. Zu den besonders schweren Verfehlungen des Beklagten gehöre die Abschaltung des Telefons am 21.08.1995. Diese habe sie in eine lebensbedrohliche Situation versetzt. Während er das Telefon abgeschaltet habe, habe der Beklagte von ihrer schweren, lebensbedrohlichen Zuckerkrankheit gewußt. In der Zeit nach April 1995 habe sie, die Klägerin, auch das Geschäftstelefon nicht mehr benutzen können, da es in einem separaten Raum versperrt gewesen sei und sich die Mutter des Beklagten im Sommer 1995 geweigert habe, sie telefonieren zu lassen. Hinter den schweren Verfehlungen des Beklagten hätten planerische Absichten gesteckt. So habe der Beklagte sinngemäß geäußert: "die Oma müsse "raus"", er "wolle sie loswerden", er habe das Telefon abgeschaltet, "weil Oma so viel telefoniert". Der vom Beklagten bestätigte Umstand, daß ihr Zimmer schon Schimmel angesetzt habe, belege die hartnäckige Weigerung des Beklagten, seinen Verpflichtungen aus dem Überlassungsvertrag nachzukommen und die Räume in Stand zu halten.

Es bedeute für sie eine Gesundheitsgefährdung, wenn sie wieder in das Anwesen einziehe, solange dort der Beklagte und/oder seine Familie wohnten. Sie, die Klägerin, leide unter erheblichen Ängsten, die eine Betreuung durch Familienangehörige nicht zuließen. Eine solche führe zu einer erheblichen Gefährdung. Sie sei aus Angst vor dem Beklagten und dessen Mutter in das BRK-Heim in Murnau geflüchtet.

Die Summe der Verfehlungen, nämlich der Verhinderung des Ausschankens von Schnaps, des Aussperrens von Gemeinschaftsräumen, des Absperrens des Telefonzimmers, der unzureichenden Zimmerreinigung, der Vernachlässigung der Grabpflege und sofort seien als grober Undank zu werten. Die "tadelnswerte Gesinnung" des Beklagten, "die einen Mangel an Dankbarkeit erkennen läßt", zeige sich durch die genannten Äußerungen sowie daran, daß sich der Beklagte nach wie vor weigere, die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie in dem Heim leben könne. Sie sei die Großmutter des Beklagten, eine 80jährige, schwer zuckerkrankte, altersdepressive Frau.

Der Beklagte habe für das Verhalten seiner Mutter einzustehen, welche Erfüllungsgehilfin bezüglich der vertraglichen Verpflichtungen sei. Ferner sei den Begleitumständen Rechnung zu tragen, nämlich dem Schenkungsrückforderungsbescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 16.12.1997, woraus sich der hohe Wert der Schenkung ergebe, dem Erbvertragsnachtrag vom 19.04.1994, wonach der Beklagte ohnehin ihr Alleinerbe sei, der Ablehnung ihrer Vergleichsvorschläge durch den Beklagten, auf Kosten des Beklagten im Altenheim zu bleiben, und der Androhung der Zwangsvollstreckung wegen der erstinstanzlichen Kosten durch den Beklagten.

Das Verhalten des Beklagten erfülle die Voraussetzungen für eine Rückabwicklung des Vertrages gemäß § 242 BGB. Grundlage des Überlassungsvertrages sei ebenso, ihr, der Klägerin, eine sichere Existenz im Alter zu sichern. Vor Vertragsabschluß habe der Beklagte als hierfür geeignet geschienen. Nach dem Tod ihres Ehemanns hätten sich die Verhältnisse gewandelt. Sie sei durch das Fehlverhalten des Beklagten und dessen Mutter veranlaßt worden, die Immobilie zu verlassen, um in einem Heim zu leben, dessen Kosten sie nicht mehr aufbringen könne. Die Grundlage des Vertrages, nämlich ihr Verbleiben und ihre Pflege im Objekt, sei untergraben worden. Das sei auch dadurch geschehen, daß der Beklagte

nicht weigere, die Heimunterbringungskosten zu bestreiten. Ein Festhalten am Überlassungsvertrag sei daher nicht mehr zumutbar.

Die Klägerin beantragt zu erkennen:

- I. Unter Aufhebung des Urteils des Landgerichts München II, 13 O 826/97 vom 01.07.1998, wird der Beklagte verurteilt, das im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für Eschenlohe vorgetragene Grundstück Band 27, Blatt 970, Flur-Nr. 1086, Mühlstraße 40, 2 Wohnhäuser, Hofraum, zu 0,1856 ha, Abteilung II an die Klägerin rückaufzulassen und seine Zustimmung zur Umschreibung des Grundbuchs zugunsten der Klägerin als Alleineigentümerin dieses Grundstücks zu erteilen.
- II. ...
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, gegebenenfalls gegen Sicherheitsleistung, die der Klägerin nachgelassen wird, auch durch unwiderrufliche, unbedingte, selbstschuldnerische und unbefristete Prozeßbürgschaft einer als Steuerbürgin zugelassenen deutschen Großbank erbringen zu dürfen.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte bringt im wesentlichen vor, er sei nicht verpflichtet, der Klägerin unentgeltlich einen Telefonanschluß zur Verfügung zu stellen. Der Telefonanschluß der Klägerin sei erst Mitte Oktober 1995 vom Netz des Geschäftsbetriebs abgetrennt worden. Der Klägerin habe ein funktionierendes Telefon zur Verfügung gestanden. Sie habe jederzeit das Geschäftstelefon benutzen können. Die ihm zugeschriebenen Äußerungen gegenüber dem Sozialamt Garmisch-Partenkirchen im Jahr 1997 seien falsch. Die Klägerin solle entsprechend ihrer Willensäußerung gegenüber dem Sachverständigen Dr. Bundschu wieder im Anwesen wohnen. Die Betreuung der Klägerin in häuslicher Umgebung sei besser als im Heim. Für die Erfüllung der Reallast und die Versorgung der Klägerin stünden seine Mutter und weitere vier Frauen zur Verfügung. Es sei billig, daß der Betreuer

der Klägerin die erstinstanzlichen Kosten trage; der Betreuer sei insoweit Darlehensgeber und verfolge eigene Interessen. Das Verhalten seiner, für ihn den Geschäftsbetrieb führenden Mutter, die auch die Abtrennung des Telefonanschlusses der Klägerin veranlaßt habe, sei nicht ihm, dem Beklagten, zuzurechnen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Parteischriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

IV.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszug in erster Linie Grundbuchberichtigung begehrt mit der Behauptung, ihre Erkrankung habe bereits im Zeitpunkt der Überlassung des Anwesens bestanden; sie sei deshalb seinerzeit geschäftsunfähig gewesen.

Das Landgericht hat zur Frage der Geschäftsfähigkeit der Klägerin im Zeitpunkt des Überlassungsvertrages Beweis erhoben durch Erholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Begutachtung wird auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. Bundschu vom 16.09.1997 Bezug genommen (Bl. 53/70 d. A.).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung der Klägerin ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Rückabwicklung ~~der~~ Überlassung des Grundbesitzes aufgrund §§ 530 Abs. 1, ^S31 Abs. 2, § 312 ff. BGB oder aus einem anderen Rechtsgrund.

Der Senat folgt den tragenden Gründen des landgerichtlichen Urteils und **nimmt** auf sie Bezug (§ 543 Abs. 1 ZPO).

Ergänzend wird ausgeführt:

1. Ein Anspruch der Klägerin auf Rückauflassung des dem Beklagten übereigneten Grundstücks (Rücktrittsrecht) wegen Nichtvollziehung von Auflagen (§ 527 BGB), wegen Notbedarfs (§ 528 BGB), wegen Nichterfüllung (§ 325 Abs. 2 BGB), wegen Verzugs (§ 326 BGB) oder wegen positiver Vertragsverletzung des Altenteilsvertrags aufgrund selbst erheblicher Leistungsrückstände bei den vom Beklagten geschuldeten Gegenleistungen ist durch Art. 17 AGBGB ausgeschlossen (vgl. BayObLGZ 1964, 344/348; 1993, 192/196; BGHZ 3, 206/210; BGH NJW 1981, 2568/2569; Sprau/Ott, Justizgesetze in Bayern, Art. 17 AGBGB, Rn. 1 ff. m. w. N.).

Bei dem Vertrag vom 19.04./01.08.1994 handelt es sich in dem hier maßgeblichen Teil um einen mit dem Tod eines der Berechtigten, also mit dem Ableben des Ehemanns der Klägerin am 08.05.1995, wirksam gewordenen Altenteilsvertrag oder Leibgedingsvertrag im Sinne von Art. 96 EGBGB, Art. 7 AGBGB (BayRS 400-1-J; vgl. Nr. IV 1 und 2 des Überlassungsvertrags; BayObLGZ 1993, 192/194 f. m. w. N.; Palandt/Bassenge, BGB, 58. Aufl., Art. 96 EGBGB Rn. 1 f.). Der Überlassungsvertrag ist wegen der in Nr. IV 2 des Überlassungsvertrags vereinbarten "Gegenleistung" als Leibgedingsvertrag zu werten. Der Beklagte, der sich nur zeitweise wegen seines Studiums anderen Orts aufhält, sowie seine derzeit den Betrieb führende Mutter wohnen auf dem überlassenen Grundstück. Damit ist auch der für das Leibgeding charakteristische Bezug zum überlassenen Grundstück gegeben. Zwischen den Parteien,

Großmutter und Enkel, bestehen persönliche Beziehungen. Nach dem Inhalt des Vertrages ist dieser von Versorgungsabsicht und einer gewissen Verknüpfung der beiderseitigen Lebensverhältnisse bestimmt. Der Leibgedingsvertrag steht auch mit der Überlassung eines Grundstücks "in Verbindung" (Art. 7 AGBGB).

Ein Leibgedingsvertrag ist nicht auf Übergabeverträge über landwirtschaftliche Grundstücke beschränkt, sondern ist auch bei der Übergabe von Grundstücken möglich, auf denen ein Handwerk oder ein Kleingewerbe betrieben wird (vgl. BayObLGZ 1964, 344/346 f.; BGH NJW 1981, 2568/2569). Damit geltend im Streitfall für das Schuldverhältnis die Art. 8 bis 23 AGBGB und hier im besonderen Art. 27 AGBGB. Gemäß dieser Vorschrift scheiden die sonst bei Leistungsstörungen gegebenen Möglichkeiten zur Auflösung eines Vertragsverhältnisses grundsätzlich aus.

2. Auf ein vertragliches Rücktrittsrecht kann sich die Klägerin nicht berufen.

Das für den Fall der Zuwiderhandlung dem Veräußerer vertraglich eingeräumte Recht, die unentgeltliche Rückübertragung des Eigentums an dem Vertragsbesitz auf sich zu verlangen, hat ausschließlich zur Voraussetzung, daß der Erwerber gegen das vertragliche Veräußerungsverbot verstößt (Nr. IV 4 des Überlassungsvertrags). Dieses Verständnis der vertraglichen Vereinbarung folgt aus deren Wortlaut und objektivem Sinn (vgl. §§ 133, 157 BGB). Das bedingte, durch eine Auflassungsvormerkung gesicherte (Nr. IV 4 des Überlassungsvertrags) Recht, die Rückübertragung zu verlangen, ist in dem notariellen Vertrag nämlich unter der Überschrift "Veräußerungsverbot" und im unmittelbaren Anschluß an die Verpflichtung des Erwerbers, den Grundbesitz zu Lebzeiten des Veräußerers nur mit dessen Zustimmung zu veräußern, geregelt; nur hierauf bezieht sich der "Fall der Zuwiderhandlung". Auch in den folgenden Absätzen von Nr. IV 4 des Überlassungsvertrags ist von den in Nr. ^{IV} 2 des Überlassungsvertrags eingeräumten Rechten nicht die Rede.

Die Klägerin behauptet nicht, daß der Beklagte gegen das Veräußerungsverbot verstoßen habe.

Der Senat teilt auch die Auffassung des Landgerichts, daß die unstreitigen sowie die bestrittenen, von der Klägerin unter Beweisantritt behaupteten und zu ihren Gunsten als wahr unterstellten Umstände weder einzeln noch bei wertender Betrachtung aller Vorgänge in ihrer Gesamtheit einen Widerruf der Schenkung wegen groben Undanks und damit einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückgewähr nach Bereicherungsgrundsätzen (§§ 530, 531 Abs. 2 BGB) begründen.

Der Widerruf einer teilweisen oder gemischten, jedoch überwiegend unentgeltlichen Schenkung wegen groben Undanks wird durch die Vorschriften der Art. 7 ff. AGBGB nicht ausgeschlossen (vgl. BayObLGZ 1964, 344/348; BGHZ 3, 206/213; Sprau/Ott, a. a. O., Art. 17 AGBGB Rn. 6).

Gemäß Nr. III des notariellen Überlassungsvertrags von 1994 erfolgte die Überlassung "schenkungsweise" gegen die in Nr. IV des Vertrages vereinbarten Gegenleistungen. Auch wenn die Vorstellungen der Parteien über den Verkehrswert des mit zwei Wohnhäusern bebauten, 0,1856 ha großen, in Eschenlohe gelegenen Grundstücks voneinander abweichen, steht die überwiegende Unentgeltlichkeit der Überlassung des Vertragsobjekts bei einem Wert von mindestens 1 Mio. DM außer Frage. Das folgt insbesondere aus Inhalt und Umfang der Gegenleistung im Hinblick auf das hohe Lebensalter der im Jahre 1918 geborenen Klägerin und ihres 1906 geborenen (bereits am 08.04.1995 verstorbenen) Ehemanns. Der von der Veräußerin zunächst vorbehaltene Nießbrauch (vgl. Nr. IV 1 des Überlassungsvertrags) stellte nicht einmal eine Gegenleistung dar, sondern minderte, vorübergehend bis zum Tod eines der Berechtigten, lediglich den Wert des Geschenks (vgl. BGH NJW 1993, 1577).

Eine schwere Verfehlung im Sinne von § 530 Abs. 1 BGB, durch die sich der Beschenkte des groben Undanks gegenüber dem Schenker schuldig macht, setzt objektiv ein gewisses Maß an Schwere voraus und subjektiv eine tadelnswerte Gesinnung, die einen Mangel

an Dankbarkeit gegenüber dem Schenker erkennen läßt (ständige Rechtsprechung, z. B. BGH NJW 1992, 183/184). Maßgebend ist eine wertende Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls, des Verhaltens von Schenker und Beschenktem (Münch Komm/Kollhosser, BGB, 3. Aufl., § 530 Rn. 2 f.). Diese Wertung hat das Landgericht überzeugend vorgenommen.

Zum Abschalten des Telefons am 21.08.1995 steht eine bewußte Inkaufnahme der lebensbedrohlichen Folgen (diese unterstellt) auch bei Berücksichtigung des Gesundheitszustands und des Alters der Klägerin nicht ausreichend fest. Die Äußerung des Beklagten gegenüber den Herren Berchtenbreiter und Brückner genügt nicht zum Nachweis der Inkaufnahme oder zum Beweis eines planmäßigen Vorgehens als schwere Verfehlung im Sinne von § 530 BGB. Ein solcher Schluß wäre möglich, ist aber - auch aus den nachgenannten Gründen - nicht zwingend. Die Klägerin lebte nicht allein in dem Anwesen; im Haus hielten sich weitere Personen, der Beklagte, seine Familienangehörigen oder Personal, auf. Jene Äußerung fiel nach dem Vortrag der Klägerin im Zeitraum 1997, also zu einem Zeitpunkt, als die Klägerin bereits in dem Altenheim lebte (seit Februar 1996).

Dem (unterstellten) Umstand, daß die Klägerin nach April 1995 auch das Geschäftstelefon nicht mehr benutzen konnte und sich die Mutter des Beklagten im Sommer 1995 weigerte, die Klägerin telefonieren zu lassen, steht zunächst der ^{erzogene} Vortrag der Klägerin gegenüber, ihr habe ihr Telefon bis 21.08.1995 zur Verfügung gestanden; seitdem habe ihr Telefon durch Umschaltung der Telefonanlage gesondert angeschlossen werden müssen, was jedoch nur sehr selten geschehen sei (Schriftsätze vom 04.02.1997 Seite 9 = Bl. 9 d. A. und vom 26.10.1998 Seite 5 = Bl. 144 d. A.). Ferner kann sich der Beklagte auf den sachlichen Grund für eine Trennung der Anschlüsse berufen, daß sich das Geschäftstelefon und der Anschluß der Klägerin gegenseitig blockierten. Es war unstrittig (§ 138 Abs. 3 ZPO), die den Geschäftsbetrieb für ihren Sohn führende Mutter des Beklagten, welche die Abtrennung des Telefonanschlusses der Klägerin veranlaßte (siehe dazu auch unten). Gegen eine schwere Verfehlung spricht in dem Zusammenhang ferner, daß sich der anwaltlich beratene Beklagte

für nicht verpflichtet halten durfte, der Klägerin unentgeltlich einen Telefonanschluß zur Verfügung zu stellen. Weder sind Telefonkosten in der vertraglichen Regelung über die Tragung der Nebenkosten durch den Beklagten (Nr. IV 2, a und b, bb des Überlassungsvertrags) aufgeführt, noch werden Telefonkosten üblicherweise als solche Nebenkosten verstanden, die vom Eigentümer, der eine Wohnung zur Verfügung stellt, zu tragen sind. Es besteht auch kein ausreichender Anhaltspunkt dafür, daß die Tragung von Telefonkosten von der Verpflichtung zu Wart und Pflege bei Krankheit und Altersschwäche sowie zu sonstigen Dienstleistungen im Sinne von Nr. IV 2 b, dd des Überlassungsvertrags umfaßt wird. So hat die Klägerin, die über eine eigene Rente verfügt, beispielsweise auch die Kosten für Schönheitsreparaturen zu tragen (Nr. IV 2, b, aa des Überlassungsvertrags) oder die von ihr benötigten Lebensmittel auf ihre Kosten zu stellen (Nr. IV 2, b, cc des Überlassungsvertrags). Als zugestanden ist der durch Urkunden belegte Vortrag des Beklagten anzusehen (§ 138 Abs. 3 ZPO), der Betreuer der Klägerin sei rechtzeitig und wiederholt aufgefordert worden, durch entsprechende Antragstellung für einen eigenen Telefonanschluß der Klägerin zu sorgen, und zwar mit der schriftlichen Zusage, daß der Beklagte die Kosten für den neuen Telefonanschluß erstatte und ein (schnurloses) Telefon zur Verfügung stelle, während die Klägerin die laufenden Telefongebühren tragen sollte (vgl. Schreiben der Mutter des Beklagten bereits vom 04.08.1995, Anlage B 2 zu Bl. 27/41 d. A. und zu Bl. 178/185 d. A. sowie Schreiben des Beklagtenvertreters vom 30.11.1995 - Nr. 2, Anlage B 1 zu Bl. 47/41 d. A.). Daß erst im Januar 1996 Bereitschaft bestand, den Vorschlag des Beklagten aufzugreifen, hat nicht der Beklagte zu vertreten.

Der Schimmel im Zimmer konnte auch auf dem Verhalten der Klägerin beruhen (keine ausreichende regelmäßige Lüftung). Nach Nr. IV 2, b, ^aaa des Überlassungsvertrags hat die Klägerin die Kosten für Schönheitsreparaturen innerhalb der dem Wohnungsrecht unterliegenden Räume zu tragen. Der Beklagte hat - allerdings nach der Übersiedelung der Klägerin in das Altenheim - die Wohnung auf seine Kosten umfassend renovieren lassen und der Klägerin wiederholt

die Benutzung der renovierten Wohnräume angeboten (vgl. Schreiben des Beklagten vom 23.04.1998, Anlage K 33 zu Bl. 178/185 d. A.; vgl. auch Schreiben des Beklagtenvertreters vom 27.02.1998, Anlage K 28 zu Bl. 96/90 d. A.).

Die hartnäckige Weigerung des Beschenkten, ein bei der Schenkung vorbehaltenes Recht, im besonderen ein vorbehaltenes Wohnrecht zu erfüllen, kann als schwere Verfehlung gewertet werden (BGH NJW 1992, 183/184; 1993, 1577/1578).

Eine solche Weigerung liegt hier nicht vor.

Aus der Angst der Klägerin vor dem Beklagten und seiner Mutter können keine zulässigen Rückschlüsse auf schwere Verfehlungen gerade des Beklagten gezogen werden. In diesem Zusammenhang hat das Landgericht zutreffend darauf hingewiesen, daß der Beklagte im Konflikt zwischen Großmutter und Mutter stand. Das Verhalten eines Dritten dem Schenker gegenüber kann im Rahmen des § 530 BGB nur ausnahmsweise, nämlich dann Bedeutung gewinnen, wenn nach den gesamten Umständen der Beschenkte zu gegenläufigem Handeln sittlich verpflichtet ist, er das jedoch unterläßt (BGH NJW 1992, 183/184; 1984, 2089/2090; Münch Komm/Kollhösser, a. a. O., § 530 Rn. 6 m. w. N.). Im Streitfall waren die von der Klägerin behaupteten Verfehlungen der Mutter des Beklagten nicht von so erheblichem Gewicht, daß insoweit ein Vorgehen des Beklagten gegen seine Mutter oder ein anderes gegenläufiges Verhalten geradezu sittlich geboten gewesen wäre. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß bei dem seit längerem bei der Klägerin gegebenen, durch zunehmende Erregbarkeit und erhebliche Wesensveränderungen gekennzeichneten Krankheitsbild (vgl. etwa das von der Klagepartei vorgelegte ärztliche Attest von Dr. Hoffmann bereits vom 10.07.1995, Anlage K 3 zu Bl. 1/18 d. A.) ein stets konfliktfreies, gedeihliches Zusammenwirken nicht ohne Einschränkung verlangt werden kann.

Die Verweisung der Klägerin durch den Beklagten in erster Linie auf die Wahrnehmung ihrer vertraglich vereinbarten Rechte - Wohnungsrecht in dem geschenkten Hausgrundstück und Reallast - begründet bei der gebotenen Gesamtwürdigung zumindest die in subjektiver Hinsicht für einen Schenkungswiderruf erforderlichen Voraussetzungen nicht

ausreichend. Insoweit stimmt das Verhalten des Beklagten mit den im Überlassungsvertrag getroffenen Vereinbarungen überein. Die Wohnung steht der Klägerin zur Verfügung. Nicht ohne weiteres zurückzuweisen ist in dem Zusammenhang auch der Hinweis des Beklagten, derzeit Student, auf die von ihm in den Jahren ab 1995 erzielten Einkünfte, wie sie sich aus den Einkommensteuerbescheiden ergeben (vgl. Anlagen zu Bl. 220/221 d. A.). Danach lassen die wirtschaftlichen Verhältnisse eher die Erfüllung der Gegenleistungen zu, wie sie im Überlassungsvertrag vereinbart sind, als die monatliche Zahlung der Altenheimkosten. Zugunsten der Klägerin wird als objektiv zutreffend unterstellt, daß die Unterbringung der Klägerin in dem Altenheim aus ärztlicher Sicht geboten ist (vgl. Stellungnahme des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen - Gesundheitsamt - vom 24.03.1998, Anlage K 32 zu Bl. 86/90 d. A.; Attest des behandelnden Allgemeinarztes Dr. med. Rainer Hoffmann vom 18.03.1998, Anlage K 31 zu Bl. 86/90 d. A.). Andererseits war und ist die ärztliche Meinung in dieser Frage aus der Sicht des Beklagten nicht einhellig. Der Beklagte konnte sich auf Äußerungen sowohl von Ärzten als auch von Seiten der Klägerin stützen, die gegen eine tadelnswerte, einen Mangel an Dankbarkeit begründende Gesinnung des auf das Wohnungsrecht verweisenden Beklagten sprechen, falls sich überhaupt ein Festhalten an vertraglichen Vereinbarungen zur Begründung von Undankbarkeit heranziehen läßt. So liegen dem Beklagten ärztliche, nachvollziehbar begründete Stellungnahmen vor, die sich im Sinne einer Rückkehr der Klägerin in die (wesentlich größere) Wohnung äußern, wobei auch die pflegerische Betreuung der Klägerin gewährleistet wäre (vgl. Schreiben von Dr. med. Stefan Pföß vom 11.05.1998, Anlage B 6 zu Bl. 95/99 d. A.; ärztliches Attest von Dr. med. Karl-Heinz Ostner vom 17.06.1998, Anlage B 7 zu Bl. 95/99 d. A.). Gegenüber dem Sachverständigen Dr. Bundschu (Arzt für Neurologie, Psychiatrie und Rechtsmedizin) hat die Klägerin angegeben, daß sie wieder zurück in ihre Wohnung wolle (Gutachten vom 16.09.1997 Seite 3 = Bl. 55 d. A.). Der Betreuer der Klägerin hat sich unstreitig im Januar 1999 vor dem Amtsgericht - Vormundschaftsgericht - Garmisch-Partenkirchen dahin geäußert, daß die Klägerin

wieder zuhause wohnen könne, wenn sie über eine abgeschlossene Wohnung verfüge.

Der Senat teilt die Auffassung des Landgerichts, daß die weiteren von der Klägerin vorgetragene Einzelumstände, auch in der Summe, ein ausreichendes Maß an Schwere nicht erreichen. Das gilt auch für die von der Klägerin angeführten "Begleitumstände" wie den - nicht bestandskräftigen - Bescheid des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen vom 16.12.1997 und den Wert der Schenkung, für die Einsetzung des Beklagten als Alleinerben (Schlußerben) der Klägerin, für das Scheitern einer vergleichweisen Regelung sowie für die Androhung der Zwangsvollstreckung der erstinstanzlichen Kosten durch die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, der sich bei zur Zeit geringen eigenen monatlichen Einkünften wiederholt von Seiten der Klägerin oder ihres Betreuers angestregten Verfahren gegenüber sah.

Zu der Behauptung der Klägerin, sie habe mit Anwaltsschreiben vom 15.12.1998 - erfolglos - persönliche Gegenstände bis 28.12.1998 zur Abholung erbeten, ist der Einwand des Beklagten unbestritten geblieben (vgl. § 138 Abs. 3 ZPO), er habe mit Schreiben vom 29.12.1998 mitgeteilt, daß der Betreuer der Klägerin bereits 1995/1996 ihre persönlichen Gegenstände außer Haus geschafft habe. Einem engen Verwandtschaftsverhältnis zwischen Schenker und Beschenktem kommt keine erhöhte Bedeutung zu (Palandt/Putzo, a. a. O., § 530 Rn. 8 m. w. N.). Über die Auswahl der Betreuer entscheidet das Vormundschaftsgericht (§ 1897 BGB).

4. Aus den genannten Gründen liegt hier keiner der "ganz besonderen Ausnahmefälle" vor, in denen ein Rücktritt nach § 242 BGB wegen positiver Vertragsverletzung zulässig sein kann; die "Leistungsrückstände" und das Verhalten des Beklagten sind, wie dargelegt, nicht so bedeutend, daß deswegen die Grundlagen des Vertrags untergraben wären und das Festhalten am Vertrag für die Klägerin nicht mehr zumutbar wäre (vgl. BayObLGZ 1964, 344/348; 1993, 192/197; Sprau/Ott, a. a. O., Rn. 3).

Die Klägerin ist damit nicht rechtlos gestellt. Sie ist allerdings auf die Durchsetzung ihrer Rechte oder gegebenenfalls auf Schadensersatzansprüche beschränkt. Gegebenenfalls können die vertraglich vereinbarten Leistungen gemäß den Grundsätzen der Art. 18 - 20 AGBGB oder nach den Grundsätzen über die Vertragsanpassung bei wesentlichen Änderungen oder bei Wegfall der Geschäftsgrundlage an die geänderten Umstände angepaßt werden (BayObLGZ 1993, 192/197). Wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage ist bei dem Altenteilsvertrag ein Anspruch allenfalls auf Inhaltsänderung möglich (Palandt/Bassenge, a. a. O., § 1105 Rn. 10; Art. 96 EGBGB Rn. 4). Wenn die Voraussetzungen für einen Regreß der Sozialhilfebehörde vorliegen, können im übrigen die Kosten einer Unterbringung in einem Altenheim beim Beklagten auch auf diesem Wege hereingeholt werden.

Ein Rücküberlassungsanspruch steht der Klägerin somit unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Ihr aus dem Überlassungsvertrag im übrigen etwa zustehende Ansprüche (z. B. gemäß Art. 18 ff. AGBGB) sind nicht Streitgegenstand.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird in Übereinstimmung mit dem Streitwertbeschuß des Landgerichts vom 01.07.1998 (Bl. 104/105 d. A.) auf 1 Mio. DM festgesetzt.

Der Wert der Beschwer der Klägerin im Berufungsverfahren wurde gemäß § 546 Abs. 2 ZPO festgesetzt.

Der Schriftsatz der Klägerin vom 23.04.1999 gebot nicht die Wiedereröffnung der Verhandlung gemäß § 156 ZPO. Der Schriftsatz enthält keine wesentlichen neuen Umstände.

Seitz

Dr. Seitz
Vorsitzender Richter

Knapp

Richter
am Oberlandesgericht

Klemm

Dr. Klemm

Wa



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
-Abschrift - mit der Urschrift:
München, den 27. NOV. 2017.....
Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts
München

Fritsche

Fritsche
Justizsekretärin



3

3

1

Spruchkammer

Garmisch-Partenkirchen

13.5.1948

Datum

Aktenzeichen: A 1-1/1/46-B X

Kr.

Sühnebescheid

Herrn / Frau / Frl. H u b e r Johann, Sägewerksbesitzer

geb. am: 7.11.1875 in: Eschenlohe

gegenwärtiger Wohnort: Eschenlohe

Straße / Post: Haus Nr. 25

Auf Antrag des Öffentlichen Klägers bei der Spruchkammer in Garmisch-Partenkirchen
vom 13.5.1948 ergeht gegen Sie nachfolgender Sühnebescheid:

1. Sie werden in die Gruppe der Mitläufer eingereiht.

Belastung:

2. Es wird gegen Sie eine Geldsühne von RM 2.000,- (i. W. zweitausend RM)
festgesetzt.

Die Geldsühne ist nach Eintritt der Rechtskraft dieses Sühnebescheides bis zum an das
Finanzamt Ga.-Pa. (Postsch.-Amt 1697 Mü. oder Giro- 50361)
oder in bar bei der Finanzkasse Ga.-Pa. einzuzahlen. d. Bayer. Staatsbank

3. An Stelle von je RM der Geldsühne tritt für den Fall der Nichtbetreibung eine Arbeitsleistung von einem
Tag 30 Tagen

4. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, welche von der Geschäftsstelle durch den untenstehenden
Beschuß festgesetzt sind und nach Eintritt der Rechtskraft des Sühnebescheids zusammen mit der Geldsühne
an das Finanzamt oder die Finanzkasse zu entrichten sind.

5. Der Streitwert wird auf RM 374.000,- festgesetzt.

Dieser Sühnebescheid wird rechtskräftig, wenn nicht innen einer Woche nach Zustellung Antrag auf Entscheidung
durch die Spruchkammer gestellt wird. Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll bei der Geschäftsstelle der
Spruchkammer zu stellen.

Zahlbar nach 14 Tagen

Kostenfestsetzungsbeschuß:

Die Kosten werden folgendermaßen festgesetzt:

- 1. Gebühren RM 18.700,-
- 2. Ermittl. Gebühren " "
- 3. Portoauslagen 1.20
- Zusammen RM 18.701.20

Geschäftsstelle:

Der Vorsitzende der Spruchkammer

v. Waldthausen

Bestäubigte Abschrift:
Ga.-Pa., den 13.5.1948
Geschäftsstelle:

Bitte wenden!

Obiger Sühnebescheid wurde
rechtskräftig am 13.5.1948,
Ga.-Pa., den 13.5.1948
Geschäftsstelle:

